

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Festsetzung und Entrichtung der Hunde- und Zweitwohnungssteuer Kalenderjahr 2018

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass die Hunde- und Zweitwohnungssteuer für das Steuerjahr 2018 zum **1. Februar 2018** zur Zahlung fällig wird. Die Hunde- bzw. Zweitwohnungssteuer ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Stadtkasse zu überweisen. Der Steuerbetrag und das Kassenzeichen sind dem letzten Hundesteuer- bzw. Zweitwohnungssteuerbescheid zu entnehmen. Diese Bescheide gelten bis sie durch einen neuen ersetzt oder geändert werden.

Für das Steuerjahr 2018 werden keine neuen Hundesteuer- und Zweitwohnungssteuerbescheide zugesandt.

**Fürth, 27. November 2017, STADT FÜRTH Stadtkämmerei.**

### Neuer Termin für Mitgliederversammlung

Der Ersatztermin für die ursprünglich am 14. November 2017 angesetzte Mitgliederversammlung der United Kiltrunners e.V. findet am **Mittwoch, 7. Februar 2018, 19.30 Uhr**, im unteren Saal des Grüner Brauhauses, Comödien-Platz 1, statt.

**Udo Schick, Vorstand**

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer

**Hinweis auf die Höhe der Grundabgaben (Müllabfuhr-, Straßenreinigungsgebühren sowie Einleitungsgebühren) Kalenderjahr 2018**

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2018 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Abgabepflichtige, die keinen Grundabgabenbescheid 2018 erhalten, haben die gleichen Grundabgaben wie im Kalenderjahr 2017 zu entrichten.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabebescheid für 2018 zugegangen wäre. Die Grundabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Soweit Abgabepflichtige von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (= Jahreszahler) Gebrauch machen, sind die Abgaben am 1. Juli 2018 in einer Summe zur Zahlung fällig.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

**Fürth, 27. November, STADT FÜRTH Stadtkämmerei**

### Änderung der Friedhofs- und Grabmalordnung Friedhof Burgfarnbach

Der Kirchenvorstand Fürth – St. Johannes (Burgfarnbach) hat am 6. November 2017 eine Änderung der Friedhofsordnung einschließlich Grabmal- und Gebührenordnung beschlossen. Sie tritt nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie liegt im Pfarramt Fürth – St. Johannes, Würzburger Straße 474, 90768 Fürth, ab sofort für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme

auf.

**Fürth, 4. Dezember 2017 Evangelisch-Lutherisches Pfarramt Fürth - St. Johannes**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung einer Produktionshalle für Kunststoffteile mit Bürotrakt, Palettenregallager und Formenbauer mit Änderungen Grundriss, Ansichten, Schnitt  
**Grundstück:** Willi-Mederer-Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1676/34

**Antragsteller:** Heussinger GmbH, Bernhardstraße 8, 90431 Nürnberg

### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag vom 20. Juni 2017 als Änderung zum Antrag vom 15. Februar 2017 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Der Antrag vom 15. Februar 2017 wird hiermit erledigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

### a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

### b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der

Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Neubau einer Sparkassen-Filiale

**Grundstück:** Laubenweg 60a, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 270

**Antragsteller:** Sportstätten Ronhof Fürth GmbH, Kronacher Straße 154, 90765 Fürth

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 310c wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** erteilt.

#### **Begründung:**

Der Bebauungsplan Nummer 310c setzt in dem Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit bis zu acht-geschossigen Wohnblöcken und den dazugehörigen Nebenanlagen fest. Die Errichtung einer Sparkassen-Filiale wird im Hinblick auf das benachbarte Stadion städtebaulich als vertretbar angesehen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Belange nicht das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO zudem keiner Begründung.

Die einzuhaltenden Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO werden im Vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft. Die Verantwortung zur Einhaltung dieser Vorschrift obliegt somit dem Bauherrn und seinem beauftragten Entwurfsverfasser.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

#### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Allgemeiner Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Georg März, Telefon 974-31 42, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerische Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Errichtung einer Eigentumswohnanlage mit zwölf Wohneinheiten und zwölf Stellplätzen; mit Änderung von drei Stellplätzen der zwölf Stellplätze in drei Carports

**Grundstück:** Balbiererstraße 28, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1472/14

**Antragsteller:** Schultheiss Wohnbau AG, Lerchenstraße 2, 90425 Nürnberg

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben mit der Bedingung dass die Sicherung der zwei Stellplätze, die nicht mehr auf Flur-Nummer 1472/14 untergebracht werden können, auf der vereinigten Flur-Nummer 1472/12 und 1472/21 nachgewiesen werden in der Tiefgarage (TG) (bezeichnete Stellplätze TG 12 sowie TG 14 ) als beschränkt persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth an erster Rangstelle vor Baubeginn. Die Bestellungsurkunde liegt der Bauaufsicht vor, der Vollzug ist der

Bauaufsicht noch unaufgefordert nachzureichen.

#### **Begründung:**

Die Stellplätze können auf eigenem Baugrundstück nicht errichtet werden. Deshalb werden die Stellplätze auf dem benachbarten Grundstück dauerhaft zur Verfügung gestellt. Dies ist durch die Dienstbarkeit zu sichern.

#### **Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:**

Von den Forderungen zum Brandschutz wird nach Art. 63 BayBO folgende **Abweichung** zugelassen gemäß Brandschutznachweis: Folgende **Abweichung** wurde nach Art. 63 BayBO beantragt: Abweichung von Art. 34 (4) Satz 1 BayBO „Brüstungen bzw. Wände nicht feuerhemmend“

#### **Anforderung BayBO:**

„Die Wände notwendiger Flure müssen als raumabschließende Bauteile,..., sein...“

#### **Anmerkung aus Art. 34 (5) Satz 1 BayBO:**

„Für Wände und Brüstungen notwendiger Flure mit nur einer Fluchtrichtung, die als offene Gänge vor den Außenwänden angeordnet sind, gilt Abs. 4 entsprechend.“

#### **Ausführung und Begründung:**

Der erste Rettungsweg der Wohnungen 4, 7 und 10 verläuft jeweils über einen Laubengang, der zum Treppenraum führt. Da Laubengänge grundsätzlich als notwendige Flure (offen und mit nur einer Fluchtrichtung) zu betrachten sind, wäre die Brüstung feuerhemmend auszuführen. Da die Brüstungen der Laubengänge hier in Glas ausgeführt werden sollen, ist hier eine Abweichung erforderlich.

#### **Kompensation:**

Als Kompensation werden die Laubengänge in einer Breite von mindestens 1,50 Meter ausgeführt. Je breiter ein Laubengang desto geringer wird das Risiko einer Beeinträchtigung der darüber liegenden Laubengangebene im Brandfall. Bei einer Breite von mind. 1,50 Meter kann davon ausgegangen werden, dass ein Brandüberschlag nicht mehr stattfindet und eine Fluchtmöglichkeit in der oberen Ebene gewährleistet bleibt. Die verwendeten Baustoffe

sind nicht brennbar und die Glasbrüstungen sind geschlossen.

#### **Ergebnis:**

Es bestehen keine Bedenken hinsichtlich des Brandschutzes, wenn die Laubgänge wie vorher beschrieben ausgeführt werden. Der beantragten Abweichung von Art. 34 (4) Satz 1 BayBO wird zugestimmt. Hinsichtlich des Nutzens der erteilten Abweichung in Bezug auf den Brandschutz hat die STADT FÜRTH folgende Erwägungen zugrunde gelegt: Als Wert des Nutzens wurde für den Entfall der feuerhemmenden Bürstung Baukosten in Höhe von 20 000 Euro angenommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133 eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Neubau einer Wohnanlage mit 31 Wohneinheiten und 25 Kfz-Stellplätzen hier: Tektur 1 bauliche Änderungen und Tektur 2 Überdachung mit Begrünung der Kfz-Stellplätze 1, 2, 11, 12, 13, Grundriss- und Fassadenänderung Wohnung 30 und 31 im sechsten Obergeschoss

**Grundstück:** Austraße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1088/8, Jahnstraße

**Antragsteller:** wohnfürth Immobilien und Bauträger GmbH & Co. KG, Fürth, Siemensstraße 28

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihre Anträge vom 12. Mai 2017 und vom 27. September

2017 als Änderung zum Antrag vom 23. September 2016 genehmigt am 27. April 2017 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 1.**

#### **Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:**

Bauliche Änderungen

Mit diesem Bescheid wird auch der Antrag vom 12. Mai 2017 genehmigt als Ergänzungsgenehmigung Antrag vom 23. September 2016 genehmigt am 27. April 2017. Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 27. April 2017 sind weiterhin zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs- / Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die

zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Antrag auf Nutzungsänderung von zwei Büroeinheiten zu Tagespflege (zirka 35 Bewohner in zwei Gruppen)

**Grundstück:** Hermann-Glockner-Straße 5, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1773/2

**Antragsteller:** Mühibe Serce, Rheinstraße 18, 90451 Nürnberg **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben ge-

nanntes Bauvorhaben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweise zur Rechts-**

#### **behelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

#### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)**

##### **Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet am Bucher Landgraben im Stadtgebiet Fürth (BucherLGÜV)**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ100, Art. 46 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayWG). Das HQ100 beschreibt einen Hochwasserabfluss, der im Mittel alle 100 Jahre erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten.

Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche, veränderbare Planung, sondern um die Darstellung und rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Für den Bucher Landgraben, einem Gewässer III. Ordnung, hat die Stadt Fürth bereits in den Jahren 2008 und 2014 das Über-

schwemmungsgebiet ermitteln lassen und vorläufig gesichert (siehe Amtsblätter vom 17. Februar 2010 und 8. Oktober 2014, Art. 46 Abs. 1 Satz 3 BayWG).

Vor der Einleitung des Ordnungsverfahrens wurde das Überschwemmungsgebiet im Jahr 2017 ein weiteres Mal aktualisiert. Die Aktualisierung war aufgrund einer neuen, genaueren Datengrundlage, zwischenzeitlich erfolgter Bebauungen und des neuen Rückhaltebeckens der Stadt Nürnberg am Braunsbacher Weg an der Stadtgrenze erforderlich geworden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das Überschwemmungsgebiet insgesamt verkleinert.

Das Ordnungsverfahren wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekanntgemacht:

1. Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben (Verordnungsentwurf BucherLGÜV, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000 und eine Detailkarte im Maßstab 1:2500), liegen von **Dienstag, 2. Januar, bis einschließlich Donnerstag, 1. Februar 2018**, bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 322, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die ausgelegten Unterlagen sind während dieses Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Stadt Fürth unter [www.fuerth.de/umweltinfo](http://www.fuerth.de/umweltinfo) einsehbar.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – das ist bis einschließlich **Donnerstag, 15. Februar 2018** – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer 322 der oben genannten Dienststelle erheben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf beson-

deren privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-14 67, E-Mail [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de)).

**Fürth, 5. Dezember 2017, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

#### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung eines Doppel-Carports sowie einer Einfriedung mit Schiebeter, hier: Änderung der Einfriedung

**Grundstück:** Glückstraße 28, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 113/9

**Antragsteller:** Dr. med. Angelika Dietzel und Dr. med. Jan Sagrundy, Glückstraße 28, 90768 Fürth

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 323 wird nach § 31 Abs. 2

Baugesetzbuch gemäß den eingehenden Bauvorlagen Befreiungen für die Errichtung des Carports außerhalb der festgelegten Baugrenze sowie für die Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Einfriedungshöhe von 1,20 Meter erteilt.

**Hier:** Änderung der Einfriedungshöhen und der Toranlage sowie Ergänzung von Türen im Bereich des Carports.

**Begründung:**

Die Befreiungen werden auch mit den Änderungen als städtebaulich zulässig angesehen. Als Befreiungsgebühr wurde die Mindestgebühr von 40 Euro festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen

bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung einer Wohnanlage (42 Wohneinheiten) für 36 geförderte und sechs frei finanzierte Mietwohnungen und Tiefgarage mit 21 Stellplätzen sowie Sanierung des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes mit Aktualisierung der Berechnungen und Tiefgaragenzufahrt

**Grundstück:** Schwabacher Straße 53, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1195/2, 1195

**Antragsteller:** GBI Objekt 54 GmbH & Co. KG, Am Weichselgarten 11-13, 91058 Erlangen

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag vom 1. Juni 2017 als Änderung zum Antrag vom 31. Januar 2017 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der

Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit dieser Genehmigung wird auch über AZ 2017/2921/602/VG/03 entschieden. AZ 2017/2921/602/VG/03 wird erledigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

**b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum

Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Beseitigung der denkmalgeschützten Gebäude (ausgenommen der Schmiede) zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses (59 Wohneinheiten) und eines Stadtteilbüros mit Großgarage;

**Grundstück:** Lange Straße 53, / Dr.-Mack-Straße 40 - 44, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1008/3, 1008/4, 1008/2;

**Antragsteller:** Spiegelfabrik Planungs-GbR, Johann-Zumpe-Straße 10, 90763 Fürth

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Für das oben genannte Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** unter folgenden Bedingungen erteilt:

**Bedingungen:**

Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass vor Baubeginn die Eintragung und damit die Sicherung der vier Car-Sharing-Stellplätze im Grundbuch mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Fürth im Rang vor allen Verwertungs-

rechten erfolgt und durch Vorlage des Grundbuchauszuges nachgewiesen wird.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO eine Abweichung für die Abstandsflächenüberschreitungen in allen Richtungen wie folgt zugelassen, da durch die vorhandene dichte Bebauung des Umfelds und die Verstöße der Nachbargebäude gegen die Abstandsflächen die Voraussetzungen einer atypischen Bebauung gegeben sind.

#### **Die Begründungen im Einzelnen wie folgt:**

##### **1. Zu Flurstück 1008/10:**

Das Gebäude des Bauprojekts Spiegelfabrik wird an die bereits vorhandene Grenzwall des Gebäudes auf dem Flurstück 1008/10 angebaut. Das Vorhaben wirft die in Anlage 2 (Eingang am 13. Dezember 2017) mit A20 (teilweise) und A21 bis A23 und A25 (mit Treppenaufgang) gekennzeichneten Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück Flur-Nummer 1008/10. Aus der als Anlage 8 (Eingang am 19. Oktober 2017) beigefügten Fassadenansicht ist ersichtlich, dass das zu errichtende Gebäude an der Grenzwall niedriger ist und die rückversetzten Staffelstockwerke überwiegend noch nicht einmal ein Geschoss und lediglich an dem Einschnitt des Nachbargebäudes bis zu zwei Geschosse höher sind. Lediglich die Staffelgeschosse sind folglich etwas, allerdings nur unbedeutend höher, als das Gebäude auf dem Flurstück 1008/10, und werfen die Abstandsflächen A20 bis A23 und A25. Schließlich ist das Vorhabengebäude geringfügig länger als das Nachbargebäude. Allerdings ist von keinem Fenster zu den Terrassen und oder am Ende des Hinterhaupthauses der Nachbarn das Vorhaben-Staffelgeschoss sichtbar, sondern nur von den großen Terrassen aus. Dagegen liegen die Fenster am Ende des Nachbargebäudes hinter einem Vorsprung eines Fahrstuhlschachtes. Nachdem ist eine erdrückende Wirkung ausgeschlossen. Im

Gegenteil wird Belichtung und Belüftung Richtung Süden durch den Abriss der derzeit vorhandenen Mauer mit Nebengebäude für die Fenster im Gebäude 1008/10 Richtung Süden verbessert. Im Übrigen verletzen die Nachbarn durch den Rückversprung der Staffelgeschosse im rückwärtigen Hauptgebäude auf einer Länge von zirka 13 Metern und mit zirka 190 Quadratmetern Fläche auch die Abstandsflächenvorgaben hin zum Vorhabengrundstück (siehe Anlage 5 – grüne Markierung). Das Nachbargebäude ging im Abstandsflächenplan sogar von einer zukünftigen weiteren Grenzbebauung auf Flur-Nummer 1008/4 aus (Anlage 10). Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots liegt hier durch das Vorhaben nicht vor.

##### **2. Zu den gegenüberliegenden Grundstücken in der Dr.-Mack-Straße (Flur-Nummer 977/7 und 977/8):**

Wie sich aus den Anlagen 2, 5 und 10 ergibt, wirft das geplante Gebäude auf dem Grundstück Spiegelfabrik mit den Abstandsflächen A1, A2, A3 und A24 (Treppenturm) und die Gebäude/Gebäudeteile auf dem Flurstück 1008/10 aufgrund vergleichbarer Höhe vergleichbare Abstandsflächen auf den öffentlichen Verkehrsraum der Dr.-Mack-Straße und auf die gegenüberliegenden Grundstücke, so dass sich das zu errichtende Gebäude auch insoweit, wie oben dargestellt, in die Umgebung einfügt. Zudem liegen die Gebäude der Gegenüberlieger auf den Grundstücken 977/7 und 977/8 von der eigenen Grundstücksgrenze zurückversetzt, so dass das Vorhaben Spiegelfabrik über 30 Meter Abstand zum Gebäude auf dem Grundstück von Flurstück 977/7 hätte und weit über 20 Meter Abstand zu den Fenstern des Gebäudes auf dem Grundstück Flurstück 977/7 haben wird und dazu durch die Dr.-Mack-Straße getrennt ist. Nach alledem sind keine Anhaltspunkte für eine erdrückende Wirkung erkennbar. Aufgrund der vorhandenen Bebauung des Straßenzuges Dr.-Mack-Straße 30a bis 38 ist dies auch städtebaulich

vertretbar.

##### **3. Zu Flurstück 1006:**

Das Flurstück 1006 ist zum Baugrundstück hin nicht grenzständig bebaut, sodass ein grenzständiger Anbau an die dortige Bebauung für die Antragstellerin nicht möglich ist. Das Flurstück 1006 ist auch nicht in einer mit dem Grundstück Spiegelfabrik oder dem Flurstück 1008/10 vergleichbaren Höhe bebaut. Wie sich aus der als Anlage 8 der beigefügten Fassadenansicht (Eingangsdatum am 19. Oktober 2017) ergibt, liegen die Abstandsflächen A8 (teilweise) und A6, A7 und A8 des Vorhabens Spiegelfabrik (Anlage 2) mit einer Länge von 0,68 H (Wandhöhe) auf dem Grundstück der Spiegelfabrik, wohingegen die Bebauung auf dem Flurstück 1006 nur eine Abstandsfläche von 0,5 H bis zur Grundstücksgrenze der Spiegelfabrik einhält, aufgrund des Schmalseitenprivilegs jedoch noch im zulässigen Rahmen. Entscheidend ist, dass zwischen den abstandsflächenwerfenden Gebäudeteilen mehr als 18 Meter liegen, wodurch, wie man auch durch die als Anlage 9 (Eingangsdatum am 19. Oktober 2017) beigefügte Verschattungsstudie erkennt, das Nachbargebäude nur geringfügig und zumutbar verschattet wird, insbesondere da im verschatteten Bereich keine Fenster liegen. Hinzu kommt, dass die bisherige Grenzbebauung auf dem Vorhabengrundstück zu Flurstück 1006 abgerissen wird, wodurch das Gebäude auf Flurstück 1006 von Süden her mehr Luft und Licht bekommen wird, als nach der bisherigen Bebauung. Zudem liegt eine nachbarrechtliche Vereinbarung zwischen den Grundstückseigentümern vor. Daher können in der geplanten Bebauung keine Beeinträchtigung nachbarschützender Belange insbesondere keine erdrückende Wirkung oder unzulässige Verschattung gesehen werden, sodass durch die vorgesehene Bebauung das Gebot der Rücksichtnahme nicht verletzt wird.

##### **4. Zu Flurstück 1007:**

Die Bebauung zum Flurstück 1007 ist überwiegend rein grenzstän-

dig. Soweit die Abstandsfläche A13 mit zirka 120 Quadratmetern des rückwärtigen Gebäudeteils teilweise über die Grundstücksgrenze auf das Nachbargrundstück 1007 hinausgeht, ergibt sich daraus, mangels Bebauung des Nachbargrundstücks kein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot, insbesondere da der Nachbar vor hat, sein Grundstück ebenfalls mit einem vergleichbaren grenzständigen Gebäude zu bebauen. Im Bestand fallen zirka 324 Quadratmeter Abstandsfläche von Flurstück 1007 auf das Baugrundstück. Eine Absichtserklärung, ein entsprechendes Anbaurecht auszuüben, liegt seitens der Grundstückseigentümer Flur-Nr. 1007 vor.

5. Zum gegenüberliegenden Grundstück in der Lange Straße (Flur-Nummer 1009/2): Hier dürfte eine erdrückende Wirkung trotz der Überschreitungen bei den Abstandsflächen A14 bis A16 für das Gebäude des Landesamtes für Statistik von vornherein ausscheiden, da sich auf dem gegenüberliegenden Flurstück 1009/2 kein Gebäude, sondern ein großer Parkplatz befindet. Das Gebäude selbst ist geschätzt über 40 Meter vom Vorhabengebäude entfernt. Aufgrund der vorhandenen Bebauung des Straßenzugs Lange Straße 31 - 43 ist dies auch städtebaulich vertretbar.

##### **6. Zu Flurstück 1008:**

Zum Flurstück 1008 besteht wiederum keine grenzständige Bebauung. Durch die Rückversetzung des Gebäudes auf dem Flurstück 1008, war der Antragstellerin die Möglichkeit genommen, grenzständig an das Bestandsgebäude auf dem Flurstück 1008 anzubauen. Das Nachbargebäude auf Flurstück 1008 weist einen Abstand ab der Hauswand von zirka 6,50 Metern bzw. vom Balkon von zirka vier Metern zum Vorhabengrundstück auf und wirft Abstandsflächen mit einer Fläche von zirka 144 Quadratmetern auf das Baugrundstück. Durch das geplante Gebäude fallen mit A20 (teilweise) und A17 bis A19 Abstandsflächen von zirka 340 Quadratmetern auf das Nachbargrundstück Flur-Nummer 1008. Die Bebauung erfolgt in ver-

gleichbarer Höhe. Auch eine unzulässige Verschattung ist nicht gegeben (Anlage 9.2), da sich die Verschattung nur auf einen sehr kleinen Teil des Nachbargebäudes beschränkt und dieser Gebäude teil auch zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei direkte Sonneneinstrahlung aufgrund der bestehenden Altanüberdachung bekommt. Die Zustimmung der Eigentümer des Nachbargrundstücks liegt vor. Von den Regelungen der Stellplatzsatzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen wird nach § 6 der Satzung und nach Art. 63 BayBO eine Abweichung für die Herstellung von vier Car-Sharing-Stellplätzen zugelassen.

#### **Begründung:**

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung einer Wohnanlage mit 57 Wohneinheiten, davon acht Wohnungen als geförderte Wohneinheiten des sozialen Wohnungsbaus sowie eine Nutzungseinheit als Lebenshilfe für die ambulante Betreuung von behinderten Menschen und ein Quartierbüro für die Stadt Fürth. Für den Gebäudekomplex auf dem ehemaligen Gelände der Spiegelfabrikation Dr.-Mack-Straße 53 (zwischen der Lange Straße und der Dr.-Mack-Straße) entsteht ein Stellplatzbedarf von insgesamt 60 Kraftfahrzeugen sowie zusätzlich einem Behinderten-Parkplatz. Davon sind vier Stellplätze für acht Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus ausgewiesen. 37 Kfz.-Stellplätze werden in der zu errichtenden Garage nachgewiesen. Im Rahmen eines Car-Sharing-Projekts, werden vier Car-Sharing-Stellplätze geschaffen und als Nachweis für die noch nicht nachgewiesenen 24 baurechtlich notwendigen Stellplätze geführt. Das Projekt trägt der Gesetzgebung durch den Deutschen Bundestag hinsichtlich des Car-Sharing-Gesetzes mit Inkrafttreten vom 1. September 2017 Rechnung. Das Gesetz zielt zwar auf die Schaffung von reservierten Car-Sharing-Plätzen im öffentlichen Raum ab, dies kann jedoch im Rahmen der Abweichung zu Gunsten der Stadt Fürth und auch auf private

festgelegte und stationsbasierte Flächen als Abhol- und Rückgabestellen ausschließlich für die Bewohner des Vorhabens als experimenteller Mobilitätsnachweis akzeptiert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach**, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht

Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

##### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.**

#### **Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375)**

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Fürth am 23. November 2017 wurden die folgenden Straßenbenennungen beschlossen:

Die „Schwammbergerstraße“ (Straße zwischen der Mohrenstraße und der Königstraße) wird in „**Bella-Rosenkranz-Straße**“ umbenannt. (\*16.10.1921, †11.4.2017, Auszeichnung 2011 mit dem Ehrenbrief der Stadt Fürth).

Die „Willi-Mederer-Straße“ (Stichstraße der Benno-Strauß-Straße) wird gelöscht. Die Stichstraße wird in die „**Benno-Strauß-Straße**“ einbezogen.

Benennung der neuen Straße im Bereich des Bebauungsplanes 299 (zwischen der Oststraße und der Straße „Am Weidiggraben“) in „**Willi-Mederer-Straße**“ (\*3.10.1906, †18.2.1984, Gründer der Mederer Süßwarenfabrik 1948).

##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

##### **a. Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

##### **b. Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth ([www.fuerth.de](http://www.fuerth.de)) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

**Fürth, 5. Dezember 2017, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) an Silvester**

Die Stadt Fürth weist darauf hin, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der **Kategorie 2** (Feuerwerkskörper) nach § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung (1. SprengV) nur am 31. Dezember und am 1. Januar eines jeden Jahres gestattet ist (diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber entsprechender Erlaubnisse oder Befähigungsscheine).

In der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ganzjährig, also auch zum Jahreswechsel, verboten (§ 23 Abs. 1 der 1. SprengV). Verstöße erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**Personen unter 18 Jahren** ist der Umgang (Aufbewahren und Abbrennen) mit Feuerwerkskörpern/Knallkörpern (Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2) **verboten**.

**Fürth, 8. Dezember 2017, STADT FÜRTH**  
**Im Auftrag**  
**Mathias Kreitingner, berufsm. Stadtrat**

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG); Nahverkehrsplan (NVP)**

Anhörung nach § 8 Abs. 3 PBefG, betreffend die Unternehmer, Behindertenbeauftragten, Behindertenbeiräte, sowie Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände, und allgemeine öffentliche Anhörung zum Entwurf des Nahverkehrsplans. Zum Entwurf kann jedermann bis 15. Januar 2018 Stellung nehmen. Der Entwurf und die Adressen für die Stellungnahmen werden im Internet über die Adresse [www.fuerth.de/NVP](http://www.fuerth.de/NVP) bereitgestellt, eine Freigabe des Entwurfs zur Anhörung durch den Bau- und Werk Ausschusses am 13. Dezember 2017 vorausgesetzt.

**I. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2017**

**I. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Nachtragshaushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um - € -	vermindert um - € -	und damit der Gesamtbeitrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrags	
			gegenüber bisher - € -	auf nunmehr - € - verändert
im Vermögenshaushalt	13.139.049	0	66.632.280	73.771.329
die Einnahmen	13.139.049	0	66.632.280	73.771.329
die Ausgaben				

- 2) unverändert
- 3) unverändert
- 4) unverändert
- 5) unverändert

**§ 2**

unverändert

**§ 3**

unverändert

**§ 4**

unverändert

**§ 5**

unverändert

**§ 6**

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

**II.**

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 23.11.2017 beschlossen. Eine rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken war nicht erforderlich, da die Satzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**III.**

Die Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Ämtergebäude Süd, Schwabacher Str. 170, Zimmer 216, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Fürth 11. Dezember 2017**

**STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



FÜR UNSERE  
STADT  
AM WERK



### Fernwärmepreise zum 1. Januar 2018

Die infra informiert über ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1:

Fernwärmepreise ab 1. Januar 2018						
	Arbeitspreise				Grundpreise/Jahr	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	ct/kWh	€/MWh	ct/kWh	€/MWh		
Wärmelieferung	6,81	68,10	8,10	81,04	36,40	43,32

  

	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise/Jahr	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m³	€/m³	€/Jahr	€/Jahr		
Trinkwarmwasser*	6,93	8,25	19,36	23,04	1,63	1,94

\* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Damit zahlt ein Kunde mit 10 KW Anschlusswert und 6 MWh Jahresverbrauch (neues Einfamilienhaus) für ein ganzes Jahr unverändert 919,44 Euro.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter [www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/](http://www.infra-fuerth.de/privatkunden/produkte/waerme/fernwaerme/) jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. Januar 2018 gemäß den „Ergänzenden Bedingungen“, Nr. 14.8:  
 Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 106,03; G = 92,23; IG = 106,03; L = 116,40;  
 NF = 116,50; ST = 127,90  
 Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 104,80; L = 114,00



**Preisliste für Zusatzleistungen der infra fürth gmbh im Bereich Netz ab 1. Januar 2018**

	Netto [Euro]	Brutto [Euro]		Netto [Euro]	Brutto [Euro]
<b>1. Strom</b>					
<b>1.1 Baustromanschluss</b>					
1.1.1 Standard	506,25	602,44			
Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers bis 3 x 100 A inkl. Inbetriebsetzung					
1.1.2 Express	640,80	762,55			
Lieferung, Montage, Miete eines Verteilerschranks bis 3 x 100 A für eine Woche - Bereitstellung innerhalb eines Werktages					
	100,00	119,00			
Miete für jede weitere Woche					
1.1.3 Unterverteilung	167,25	199,03			
Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers an einen bestehenden Hausanschluss					
1.1.4 Individuell			Abrechnung nach Aufwand		
Baustromanschluss mit oberirdischer Trennmuffe für eine spätere Nutzung als regulärer Strom-Hausanschluss					
1.1.5 Wandler	715,82	851,83			
Anschluss eines bauseits vorhandenen Baustromverteilers mit Messwandlerplatz inkl. An-/Abklemmen der Anschlussleitung, Ein-/Ausbau der Abgangssicherungen, des Niederspannungswandlers sowie eines Zählers inkl. Inbetriebsetzung					
<b>1.2 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 StromGVV</b>					
1.2.1 Messeinrichtung Wechselstrom Eintarif	178,14	211,99			
1.2.2 Messeinrichtung Drehstrom Eintarif	184,64	219,72			
1.2.3 Messeinrichtung Drehstrom Wandler Eintarif	326,78	388,87			
1.2.4 Messeinrichtung Wechselstrom Doppeltarif	202,34	240,78			
1.2.5 Messeinrichtung Drehstrom Doppeltarif	208,84	248,52			
1.2.6 Messeinrichtung Drehstrom Wandler Doppeltarif	350,98	417,67			
1.2.7 andere Messeinrichtung als oben angeführt			Abrechnung nach Aufwand		
<b>2. Erdgas</b>					
Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 8 Abs. 2 GasGVV					
2.1 Messeinrichtung G4/G6	224,55	267,21			
2.2 Messeinrichtung G10/G16	266,88	317,59			
2.3 Messeinrichtung G25	280,50	333,80			
2.4 Messeinrichtung über G25			Abrechnung nach Aufwand		
2.5 andere Messeinrichtung als oben angeführt			Abrechnung nach Aufwand		
<b>3. Wasser</b>					
<b>3.1 Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVB Wasser [einschließlich Setzen oder Auswechseln eines Wasserzählers]</b>					
3.1.1 Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 16/DN 40 [bisher Qn 10]	90,88	97,24			
3.1.2 Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 25/DN 50 [bisher Qn 15]	194,32	207,92			
3.1.3 Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 63/DN 80 [bisher Qn 40]	247,76	265,10			
3.1.4 Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 100/DN 100 [bisher Qn 60]	369,20	395,04			
3.1.5 Dauerdurchfluss bis Q <sub>3</sub> 250/DN 150 [bisher Qn 150]	572,64	612,72			
<b>3.2 Sonstige Leistungen im Bereich Wasser</b>					
3.2.1 Standrohr für die Nutzung von Brauchwasser (Ausleihe, Nachkontrolle bei Rückgabe)	92,00	98,44			
	2,00	2,14			
Zusätzlich: Miete für Standrohr pro Tag					
3.2.2 Standrohr für die Nutzung von Trinkwasser (Ausleihe, Auf- und Abbau, Beprobung)			Abrechnung nach Aufwand		
	2,00	2,14			
Zusätzlich: Miete für Standrohr pro Tag					
3.2.3 Auspumpen von Wasserzählerschächten	117,00	125,19			
3.2.4 Pauschale für Ein-/Ausbau einer Bauwassergruppe	114,63	122,65			
3.2.5 Verrechnungspauschale bei unerlaubter Wasserentnahme über einen Hydranten	142,00	151,94			
<b>3.3 Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 19 AVB WasserV</b>					
3.3.1 Messeinrichtung bis Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 16 [bisher Qn 10]	177,40	189,82			
3.3.2 Messeinrichtung mit Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 25 [bisher Qn 15] bis Q <sub>3</sub> 100 [bisher Qn 60]	561,15	600,43			
3.3.3 Messeinrichtung ab Dauerdurchfluss Q <sub>3</sub> 250			Abrechnung nach Aufwand		
[bisher Qn 150]					
3.3.4 andere Messeinrichtung als oben angeführt			Abrechnung nach Aufwand		
<b>4. Fernwärme</b>					
Nachprüfung der Messeinrichtung gemäß § 19 AVB FernwärmeV					
Messeinrichtung der Fernwärme					
Abrechnung nach Aufwand					
<b>5. Einspeiseanlagen</b>					
5.1 Änderung eines Einspeisevertrages			20,00	23,80	
<b>5.2 Abrechnung Einspeiseanlagen</b>					
5.2.1 Abrechnung je Einspeiseanlage RLM			204,80	243,71	
5.2.2 Abrechnung je Einspeiseanlage SLP			8,60	10,23	
<b>5.3 Inbetriebnahme, sonstige Abwicklung EE- und KWK-Anlagen</b>					
Einmalige Pauschalen					
5.3.1 PV-Anlage bis 10 kW <sub>p</sub>			107,63	128,08	
5.3.2 PV-Anlage bis 100 kW <sub>p</sub>			181,26	215,70	
5.3.3 PV-Anlage über 100 kW <sub>p</sub>			291,71	347,13	
5.3.4 Biomasse-Anlage bis 150 kW			181,26	215,70	
5.3.5 Biomasse-Anlage über 150 kW			291,71	347,13	
5.3.6 KWK-Anlage bis 10 kW <sub>el</sub>			107,63	128,08	
5.3.7 KWK-Anlage bis 100 kW <sub>el</sub>			181,26	215,70	
5.3.8 KWK-Anlage über 100 kW <sub>el</sub>			291,71	347,13	
5.3.9 Rundsteuerempfänger inkl. Inbetriebnahme			272,83	324,67	
5.3.10 Zusätzliche Abnahme Rundsteuerempfänger für das Einspeisemanagement			73,63	87,62	
5.3.11 Fernwirkanlagen für das Einspeisemanagement			4.844,44	5.764,88	
5.3.12 Übertragungsverbindung und Dienstleistung Netzleitstelle pro Jahr			240,00	285,60	
<b>6. Besondere Leistungen</b>					
6.1 Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses und der Anschlussnutzung Strom/Erdgas/Trinkwasser			80,25	95,50	
6.2 Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses und der Anschlussnutzung von Trinkwarmwasser- und Fernwärmezählern; je Zähler			212,00	252,28	
6.3 Unterbrechung und Wiederherstellung eines Anschlusses und der Anschlussnutzung von Trinkwarmwasser- und Fernwärmezählern; zwei Zähler zeitgleich			318,00	378,42	
6.4 Stornierung eines Sperrauftrages			25,00	29,75	
6.5 Zusätzliche zyklische Bereitstellung von Lastgang- bzw. Zählerdaten von RLM-Kunden; je Messeinrichtung und Monat			5,00	5,95	
6.6 Bereitstellung einer potentialfreien Impuls-Schnittstelle für bestehende Messeinrichtungen Strom/Erdgas/Trinkwasser je Messeinrichtung und Monat			3,00	3,57	
6.7 Bereitstellung einer M-Bus-Schnittstelle für bestehende Messeinrichtungen Strom/Erdgas/Trinkwasser; je Messeinrichtung und Monat			5,00	5,95	
6.8 Aus- bzw. Umbau von Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden/Lieferanten; je Messeinrichtung und Sparte für Messeinrichtungen ohne Leistungsmessung			92,00	109,48	
6.9 Aus- bzw. Umbau von Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden/Lieferanten; je Messeinrichtung und Sparte für Messeinrichtungen mit Leistungsmessung					Abrechnung nach Aufwand
6.10 Jede weitere Netznutzungsabrechnung			8,60	10,23	
6.11 Zusätzliche Anfahrt, je Fehlfahrt			56,88	67,69	
Soweit aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, eine erneute Anfahrt notwendig ist, wird dies pauschal berechnet.					
Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von sieben Prozent (Trink- und Brauchwasser) bzw. 19 Prozent. Sie sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.					